



hunden Konfektionsverhältnisse im gleichen Bezirk traten drei Arbeiterinnen vor und beklagten die Vertriebsleistung in langer Arbeitszeit. Die Prüfung ergab, daß die Arbeiterinnen an den Wochentagen bis zu 10<sup>1/2</sup> Stunden und an den Sonnabenden bis zu 9<sup>1/2</sup> Stunden und nach 7 Uhr beschäftigt wurden. Der Geschäftsinhaber wurde vom Schöffengerichte mit 50 Mark bestraft. Bei der Verhandlung zeigte sich, daß den Mädchen die Überstunden nicht einmal bezahlt worden waren. Eine minderjährige Weibfabrikerin im Bezirk Köln wurde wegen ungesetzlicher Beschäftigung ihrer Gehilfinnen gerichtlich bestraft. Sie war mit der Vierung an eine Konfektionsfirma, für die sie ständig arbeitete, im Mühlstaub verhaftet. Der Auftraggeber drehte am Sonnabend, er würde für die ganze Arbeit entziehen, wenn die Sachen nicht bis Montag fertiggestellt seien. Sie rief daher die bereits entlassenen Mädchen zurück und beschäftigte diese bis 1 Uhr nachts und noch am folgenden Sonntag. Das Gericht erkannte auf eine mildere Strafe, da sie unter dem Druck des Arbeitgebers gehandelt habe und, da noch minderjährig, sich der Tragweite ihres ungesetzlichen Handelns nicht bewußt gewesen wäre. Der Auftraggeber wurde wegen Anstiftung zum Gewerbevergehen zu einer Geldstrafe von 10 Mark verurteilt.

Wegen einer geradezu idiosynkratischen Ausbeutung zweier minderjährigen Arbeiterinnen wurde der Besitzer einer Waldanstalt in Köln zu einer Geldstrafe von 200 Mark verurteilt. Er hatte die Mädchen, wie er vor Gericht zuschwand, monatelang fast in jeder Woche von Freitagmorgen 6<sup>1/2</sup> Uhr bis Sonnabend 6 Uhr ohne Nachruhe und ohne jede größere Pause beschäftigt. Die Arbeit fand hinter verschlossenen Türen statt.

Im Regierungsbezirk Wiesbaden sind in den Konfektionsbetrieben recht große Verstöße gegen die gesetzlichen Bestimmungen festgestellt worden. So hatte die Inhaberin einer Werkstätte zur Herstellung von Damenkleidern trotz wiederholter mündlicher und schriftlicher Verwarnung Arbeiterinnen über das zulässige Maß hinaus, ferner an Sonn- und Feiertagen, einmal sogar zwei Arbeiterinnen bis 3 Uhr nachts, und noch dreistündiger Ruhepause weitere sieben Stunden beschäftigt, um ein Damenkleid fertig zu stellen. Sie selbst hatte sich wegen Übermüdung um 12 Uhr nachts zur Ruhe begeben. Weiter waren in ihrem Betriebe die gesetzlichen Pausen oft nicht eingehalten, und auch jugendliche Arbeiterinnen länger als zulässig beschäftigt worden. Um der Aufhebung der Gewerbevergehen vorzugehen, hatte sie ihre Arbeiterinnen genau angeordnet, wie sie sich beim Erscheinen eines Revolutionsbeamten verhalten sollten. Das Schöffengericht verhängte eine Geldstrafe von 60 Mark, die der Strafammer auf Veranlassung des Anwalts auf 100 Mark erhöhte. In einem andern Konfektionsbetriebe wurde im Laufe des Jahres dreimal verbotswidrige Beschäftigung der Arbeiterinnen festgestellt. Dafür wurden Strafen von zuerst 10, dann 40 und zuletzt 70 Mark verhängt. Ein weiterer Unternehmer wurde mit 100 Mark und seine Direktrice mit 30 Mark bestraft.

Im Bezirk Düsseldorf fand ein im Vorjahr unabhängig gemachtes Strafverfahren wegen Beschäftigung von Arbeiterinnen unter 16 Jahren am Sonntag in einer mit einem Lederschnitt verbundenen Putzmacherei in der Revisioninstanz seinen Abschluß. Das Urteil verneinte die Anwendbarkeit des § 136 der G.-O., da die Arbeiterinnen sich am Sonntag nur im Handelsgewerbe mit Abänderungsarbeiten beschäftigt hätten, und legte dem Umstand seinen entscheidenden Wert bei, daß dieselben Arbeiterinnen während der ganzen Woche als gewerbliche Arbeiterinnen tätig gewesen waren. Das ist ein unbilliges Urteil. Wegen zu langer Beschäftigung von Arbeiterinnen wurden bestraft: in einem Aufgehäufte die Inhaberin mit 10 Mark; in einer Putzmacherei die Direktrice mit 10 Mark, die Inhaberin mit 20 Mark; in einer anderen Putzmacherei die Inhaberin mit 30 Mark; in einer Kostümschneiderei die Direktrice mit 20 Mark. Wegen ungesetzlicher Beschäftigung von Arbeiterinnen am Sonntag wurde der Inhaber einer Deckenweberei mit 100 Mark bestraft.

Im Regierungsbezirk Posen ergab die Nachprüfung einer mündlichen Beschwerde, daß vier Arbeiterinnen einer Damenkonfektionswerkstätte am Gründonnerstag über Witternachts hinaus bis 1 Uhr früh beschäftigt worden waren; die Unternehmerin hatte auch jeden Sonntagsvormittag und jeden Samstag bis nach 9 Uhr arbeiten lassen, ohne die Überarbeit zu verrechnen. Eine Geldstrafe von 30 Mark wurde als angemessen erachtet. 20 Mark Strafe wurde über die Inhaberin einer Putzmacherei verhängt, weil sie eine Arbeiterin an Sonnabenden bis zu 7 Stunden über die zulässige Zeit beschäftigt hatte. Die Besitzer einer mit offener Verkaufsstelle verbundenen Werdungswerkstätte mit mehr als 10 Arbeitern hatten den Betrieb geteilt und in den beiden Unterabteilungen Sonnabends nach 5 Uhr arbeiten lassen. Die Inhaber erzielten gerichtliche Freisprechung, während über den Betriebsleiter 25 Mark Geldstrafe ausgesprochen wurden.

Wegen der im Bekleidungsgerwebe einschließliche der Konfektionsverhältnissen festgestellten Verstöße gegen

die Vorschriften über die Dauer der Beschäftigung die Wirtspausen, die Beschäftigung an den Vorabenden der Sonn- und Feiertage und gegen das Verbot der Nacharbeit sind im Bezirk Arnberg 26 Personen mit Geldstrafen von 3 bis 10 Mark belegt worden. Einige Einzelfälle seien nachstehend angeführt. Zu einem großen Konfektionshaus wurden bei einer Nachrevision in dem eigentlichen Arbeitsraume der Arbeiterinnen verchiedene Strahlenkleidungsstücke vorgefunden, über deren Herkunft die Leitung des Betriebes nicht unterrichtet sein wollte. Die eingeleitete Untersuchung bestätigte die Vermutung, daß den Arbeiterinnen während der ungesetzlichen Arbeitszeit in anderer Arbeitsraum angewiesen war. Der Geschäftsinhaber wurde mit 20 Mark, ein Meister mit 3 Mark bestraft. In einem aus dem Vorjahr schwebenden Verfahren war die Inhaberin eines Putzgeschäftes freigesprochen worden. Das Gericht hatte ihrer Angabe Glauben geschenkt, daß sie nicht die technische Leiterin des Betriebes sei und ihr dessen Aufsichtsführung nicht möglich sei. Bei einer weiteren Besichtigung dieses Betriebes, in dem mehr als zehn Arbeiterinnen beschäftigt werden, wurde an einem Festvorabend die Geschäftsinhaberin aber selbst nach 5 Uhr nachmittags im Arbeitsraume tätig angetroffen. Annehm er folgte eine Verurteilung der bereits Vorbestraften zu 30 Mark Geldstrafe. Wände Urteile scheinen unter Berücksichtigung der vorliegenden Straftaten auffallend milde. So wurde eine Schneiderin, die mehrfach Arbeiterinnen unter 16 Jahren, und sogar Mädchen unter 11 Jahren an Sonnabenden bis 7<sup>1/2</sup> Uhr abends beschäftigt hatte, mit nur 3 Mark bestraft. Der Inhaber einer Waldanstalt, der seit längerer Zeit erwachsene Arbeiterinnen freitags bis zu 16 und Sonnabends bis zu 11 Stunden beschäftigt hatte, auch Mädchen unter 16 Jahren bis zu 12 Stunden täglich arbeiten lassen, kam mit 15 Mark Geldstrafe davon.

Die Mitteilungen über die Durchführung des Kinderchutzgesetzes vom 3. Mai 1903 nehmen in den Berichten der preussischen Gewerbeaufsichtsbeamten wieder einen ziemlich breiten Raum ein. Bei der Durchführung des Gesetzes hat sich die Einrichtung, die in den Schulen aufgestellten Verzeichnisse der gewerblich beschäftigten Kinder zusammen mit den von der Polizei geführten Listen durch die Gewerbeinspektion geprüft werden, und danach gegen Ungehelichkeiten eingedrungen wird, auch weiterhin am bewährt. Es ergab sich wieder, daß in zahlreichen Fällen keine Beschäftigungsanzeigen gemacht waren, die Beschäftigung zu lange dauerte, oder zu ungeheurer Zeit stattfand und vielfach Bestrafungen veranlaßt werden mußten. Es scheint indessen, als ob durch die fortgesetzte Belehrung und Aufklärung der Eltern und Arbeitgeber und durch die strafrechtliche Verfolgung von Geheimgewerbetrieben die Zahl der Verstöße gegen die Schutzbestimmungen im Abnehmen begriffen sei. Etwas notwendig ist es, daß namentlich in kleineren Orten die Polizeibehörden sich noch mehr für die Sache des Kinderchutzes erwärmen. Auch sie müssen dazu beitragen, das Erkenntnis zu wecken, daß bei der Durchführung des Gesetzes nicht vorzugsweise polizeiliche Interessen zu wahren sind, sondern daß es eine sittliche Pflicht ist, dem Kinde zu dem ihm gesetzlich gewährtesten Rechte zu verhelfen. Denn auch heute dürfte es vielfach noch der Fall sein, daß Kinder in einem Maße beschäftigt werden, das durch die wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern in keiner Weise gerechtfertigt ist.

Zum Schluß möchten wir noch eine Anzahl Urteile der Gewerbeaufsichtsbeamten über die wirtschaftliche Lage der Arbeiter wiedergeben.

Aus dem Bezirk Düsseldorf wird berichtet: ... Aber auch dort, wo die Löhne, wie in der dauernd ant beschäftigten Großindustrie und die chemischen Industrie, eine mäßige Steigerung erfahren, machte sich die fortgesetzte, erhebliche Verteuerung fast aller Lebensmittel in empfindlicher Weise bemerkbar. Textilarbeiter sind, wie man vernimmt, vielfach bei dem „Mangel an lohnender Arbeit in harte Bedrängnis geraten“.

Von Arnberg wird mitgeteilt, daß sich trotz Lohn-erhöhungen die wirtschaftliche Lage der Arbeiter „kaum günstiger gestaltet habe“. Münster schreibt, daß „von einer betriebligen Lebenshaltung der Arbeiter ... nicht gesprochen werden könne“. Und der Berichtstatter des Aufsichtsbezirks Bielefeld verzeichnet, daß als Folge der Teuerung, obwohl die Löhne gestiegen seien, in der Lebenshaltung der Arbeiter „eher ein Rückgang als eine Verbesserung“ eingetreten sei. Der Berichtshalter aus dem Kölner Bezirk stellt fest: „Die günstige Lage des Arbeitsmarktes brachte zwar allen Gewerben reichliche Beschäftigung und hohe Löhne; die erhebliche Verteuerung der Lebensmittel, insbesondere des Fleisches, wurde dadurch aber kaum ausgeglichen.“ Das Urteil des Beamten von Aachen lautet: ... Die besseren Löhne wurden aber durch die weitere Steigerung der Preise für die notwendigen Lebensmittel, namentlich Fleisch, wieder ausgeglichen.“

So bieten denn die Berichte der preussischen Gewerbeinspektoren wieder eine ganze Fülle von Material, das unsere Kollegen zur Aufklärungsarbeit überall benützen wollen.

## Der Reichsarbeitsvertrag für das Maßschneidergewerbe.

Bekanntlich haben bei Abschluß des vorjährigen Kampfes in der Maßschneiderei die Parteien vereinbart, der Frage der Schaffung eines Reichsarbeitsvertrages näher zu treten. Am 15. Juli 1912 fanden sodann unter Leitung der Herren Unparteiischen v. Schulz-Berlin, Dr. Pionner-München und Dr. Siller-Frankfurt die ersten grundlegenden Verhandlungen statt. Die für die Schaffung eines Reichsarbeitsvertrages, die Vertragsdauer, der Ablauftermin und die zu gewährenden Mindestforderungen wurden in einer für die Arbeitnehmer annehmbaren Weise festgelegt. Wir haben feinerzeit über die Verhandlungen eingehend berichtet, jedoch wir heut nicht mehr deswetteren auf dieselben einzugehen brauchen.

Gegenständig einer späteren Zusammenkunft der Hauptvorstände wurde vereinbart, die weiteren Verhandlungen im Laufe dieses Sommers aufzunehmen, die auf die Verhandlungen bezughabenden Anträge jedoch bis 1. Juli gegenseitig auszuwirken.

Seitens des Vorstandes unseres Verbandes wurden folgende Anträge gestellt:

1. Beratung der Grundlagen für den Reichsarbeitsvertrag.
- (Hierunter sind die rechtlichen und formalen Bestimmungen zu verstehen, welche dem Vertrage zugrunde liegen sollen.)
2. In Bezug auf die zugewährenden Mindestforderungen erheben die Parteien bei künftigen Lohnbewegungen ihre Forderungen im Rahmen der Berücksichtigung der Unparteiischen vom 15. Juli 1912.
3. Ueber die unter 2 genannten Punkte haben bei den örtlichen Tarifverhandlungen Verhandlungen stattzufinden und unterliegen, wenn eine Einigung nicht zustande kommt, dem vorgezeichneten Schlichtungsverfahren.
4. Die Hauptvorstände vereinbaren, daß der Demotivenerzuschlag in Prozenten auf die ganze Lohnsumme zu gewähren ist.
5. Zur Beratung des Tarifmusters für die Uniformschneiderei dienen die feinerzeitigen Vorlagen.
6. Tarifmuster für die Damen- und Herrenschneiderei siehe Anlage 2.
7. Die Beratungen der Tarifmuster für die Uniform- und Damen- und Herrenschneiderei sind möglichst zu fördern, damit sie für die eventl. schon im nächsten Jahre zum Abschluß kommenden Tarife in den betz. Branchen benutzt werden können.

In Anbacht auf das gegenwärtige Vertragsverhältnis mit dem „Adav“ heißt es in den Anträgen:

Das zwischen dem „Adav“ einerseits und dem Gewerbe der Schneider, Schneiderinnen und Wäschbearbeiter Deutschlands, dem Verbands christlicher Schneider, Schneiderinnen und verwandter Berufe Deutschlands und dem Gewerbeverein der Deutschen Schneider und verwandter Berufsgenossen S.-D. bestehende Abkommen wird am 1. 3. 1916 aufgehoben.

Alle Ortstarifverträge, die bis zum Inkrafttreten des Reichsarbeitsvertrages zwischen den Vertragsparteien abgeschlossen worden sind, werden vor dem Inkrafttreten des Reichsarbeitsvertrages einer Revision unterzogen und erneuert. Auf die Erneuerung der Ortstarifverträge bezughabende Anträge sind der Gegenpartei am Orte bis zum 1. September 1915 zu unterbreiten. Alle am 1. 3. 1916 erneuerten oder neu abzuschließenden Tarife bilden ein einheitliches Ganzes und haben unter Ausschaltung aller Streiks und Ausperrungen bis zum letzten Februar 1920 Gültigkeit.

Zu Punkt 1 ist folgende Aufstellung des Vertrages vorgeschlagen:

Zwischen dem Allgemeinen Deutschen Arbeitgeberverband für das Schneidergewerbe einerseits und dem Verband der Schneider, Schneiderinnen und Wäschbearbeiter Deutschlands, dem Verbands christlicher Schneider, Schneiderinnen und verwandter Berufe Deutschlands und dem Gewerbeverein Deutscher Schneider und verwandter Berufsgenossen S.-D. andererseits wird folgender Vertrag abgeschlossen:

### Uebersichtsbereich des Vertrages.

Der Vertrag bildet die Grundlage für alle im Deutschen Reich zwischen den Vertragsparteien abzuschließenden Tarifverträge.

Tritt ein örtlicher Arbeitgeberverband dem Allgemeinen Deutschen Arbeitgeberverband für das Schneidergewerbe oder eine örtliche Gewerkschaftsorganisation einem der beteiligten Gewerkschaften bei, so finden die Bestimmungen des Reichsarbeitsvertrages auf die Durchführung von Lohnbewegungen oder eines außerhalb der Lohnfrage liegenden Differenzpunktes keine Anwendung.

### Abschluß der Ortstarifverträge.

Für den Abschluß von Ortstarifverträgen soll folgendes Vertragsmuster geltend sein:

### Tarifvertrag.

Zwischen dem Allgemeinen Deutschen Arbeitgeberverband für das Schneidergewerbe, Sitz München, ... und dem Verbands der Schneider, Schneiderinnen und Wäschbearbeiter Deutschlands, Sitz Berlin, ... und dem Verbands christlicher Schneider, Schneiderinnen und verwandter Berufe Deutschlands, Sitz Köln, ... und dem Gewerbeverein der Deutschen Schneider und verwandter Berufsgenossen, Sitz Berlin, ist nachfolgender Vertrag, gültig für (Ort) ... abgeschlossen worden.

1. Die Bestimmungen dieses Tarifvertrages nebst den beigefügten in . . . Klassen abgestuften Lohnziffern treten am 1. März 1916 in Kraft und bleiben bis zum letzten Februar 1920 für die Mitglieder der unterzeichneten Verbände in . . . . . Giltigkeit und läuft der Vertrag jeweils ein Jahr weiter, wenn er nicht drei Monate vorher gekündigt wird.

2. Die Kündigung des Vertrages geschieht durch die Hauptvorstände der Vertragsparteien. Die örtliche Vertretung derjenigen Vertragspartei, von welcher die Kündigung ausging, hat drei Monate vor Ablauf des Tarifes ihre Anträge für das fernere Zustandekommen eines Tarifvertrages der Gegenpartei am Ort einzubringen.

3. Beide Parteien verpflichten sich, nur von Ortsverband zu Ortsverband zu verhandeln; jedwede Vereinbarung zwischen ihnen und den einzelnen Mitgliedern sind unzulässig und nichtig.

4. Firmen, welche dem Verbande der Arbeitgeber nicht angehören, sind zur Unterzeichnung folgender Vereinbarung aufzufordern:

**Vereinbarung.**

Unterzeichneter erkenne den am . . . . . für die Ortsgruppe . . . . . des Allgemeinen Deutschen Arbeitgeberverbandes für das Schneidergewerbe und die Filiale (Zahlfstelle, Ortsverein) . . . . . des Verbandes der Schneider, Schneiderinnen und Wäscharbeiter Deutschlands, des Verbandes christlicher Schneider, Schneiderinnen und verwandter Berufe Deutschlands, des Gewerbevereins der Deutschen Schneider und verwandter Berufsvereine vereinarbarten Lohnziffern Klasse . . . . . vom heutigen Tage an für sich als rechtsverbindlich an und verpflichtet sich, Lohnzahlungsbücher vorgeschriebener Art zu führen.

(Unterschrift der fernstehenden Firmen.)

6. Eine Abschrift des Tarifvertrages nebst Beilagen wird zu den Akten des Gewerbegerichts gegeben.

7. Verpflichtigt ein Vertragsteil, am Tarife Ergänzungen oder Änderungen vorzunehmen, so kann dies nur mit Zustimmung des anderen Vertragsteiles geschehen. Zu diesem Zwecke reicht der die Änderungen beabsichtigende Teil einen diesbezüglichen Antrag bei dem Ortsverband der anderen Vertragspartei ein, welcher verpflichtet ist, dazu Stellung zu nehmen. Wird eine Hebererhöhung nicht herbeigeführt, so kann der Antragsteller das Gewerbegericht als Einigungsamt anrufen, welches in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise befugt wird.

8. Maßregelungen dürfen unter beiderseitiger Verbürgung der Vertragsteile weder bei Lohnbewegungen noch bei berechtigten Beschwerden vorgenommen werden.

9. Die Mitglieder der unterzeichneten Verbände sind zur Führung von Lohnzahlungsbüchern laut Vereinbarung der Hauptvorstände verpflichtet.

10. Der von den beiderseitigen Mitgliedern bei Beginn eines Arbeitsverhältnisses abzuschließende Arbeitsvertrag lautet (folgt Arbeitsvertrag).

11. Die Einteilung der Geschäfte in die Lohnzifferklassen ist aus einer besonderen Aufstellung ersichtlich.

12. Die Mitglieder der vertragschließenden Verbände unterwerfen sich dem von den Hauptvorständen vereinbarten Schiedsgerichtsverfahren.

Gelases und unterzeichnet. (Unterschriften.)  
Lohnziffermuster.

Die Hauptvorstände vereinbaren für die einzelnen Branchen Lohnziffermuster. Diese Lohnziffermuster sollen bei allen Tarifberatungen und Tarifbearbeitungen für die Ortsgruppen und Filialen (Zahlfstellen, Ortsvereine) der beteiligten Organisationen als Richtschnur dienen; alle abzugleichenden Tarife und die diesbezüglichen Einwürfe müssen nach diesen aufgebaut sein. Es wird jedoch ausdrücklich erwähnt, daß die in diesen Lohnziffermustern eingestellten Positionen vermehrt oder vermindert werden können.

Erfordert die Mode Nebenarbeiten, die in den Lohnziffermustern nicht enthalten sind und tatsächlich eine Mehrarbeit in sich schließen, so müssen die zu schaffenden Positionen zwischen den örtlichen Parteien vereinbart oder für alle Tarife einheitlich durch die Hauptvorstände geregelt werden.

**Örtliche Verhandlungen.**

Nachdem die Liste der in Zukunft unter das Tarifverhältnis fallenden Firmen aufgestellt ist, sollen zwischen dem örtlichen Instanzen zunächst alle Punkte, wie Primarbeiterzuschlag, Fortnituren, Doppeltarife usw. besprochen und erledigt und die für jedes Stück maßgebende Verarbeitung festgelegt werden. Hierauf hat eine Aussprache über alle zu dem Stück selbst gehörenden Arbeiten und die als Extraarbeiten zu betrachtenden Leistungen zu erfolgen. Alsdann sind die Löhne der Großstücke und Extraarbeiten und in der gleichen Reihenfolge auch jene der Kleinstücke und der darauf bezug habenden Positionen festzusetzen.

Können die beiderseitigen Vertreter bei den Tarifberatungen sich über einen Punkt nicht einigen, so sind die Verhandlungen nicht abzubrechen, sondern es ist dieser Punkt zurückzustellen und in der Beratung der übrigen Punkte fortzuführen.

Einigen sich die örtlichen Parteivertreter über den neu abzugleichenden Tarif nicht vollständig, so ist die Angelegenheit den Hauptvorständen zur weiteren Erledigung zu unterbreiten.

Die Verhandlungen über die fernere Gestaltung des Tarifvertrages sollen am Orte 14 Tage nach der Kündi-

gung beginnen; hierbei ist zunächst eine Liste aller Firmen aufzustellen, welche in Zukunft unter das Tarifverhältnis fallen sollen.

Die Verhandlungen über den materiellen Inhalt des Tarifvertrages müssen spätestens sechs Wochen nach der erfolgten Kündigung beginnen. Acht Tage vor diesen mündlichen Verhandlungen sind der kündigenden Partei die Gegenentwürfe schriftlich zu überreichen.

**Allgemeine Bestimmungen.**

Firmen, welche dem Allgemeinen Deutschen Arbeitgeberverband für das Schneidergewerbe nicht angehören und sich nicht zum Abschluß des Tarifes bereit erklären, sind nach Abschluß der Verhandlungen über den Tarif als Gewerbegericht mit allen diesem zu Gebote stehenden Mitteln zu laden, um den Tarif anzuerkennen. Wenn die anzunehmenden Firmen in ihrer Weigerung nicht erweichen oder den Tarif nicht anerkennen, so ist dies kein Grund, die Unterzeichnung des Tarifvertrages seitens des Allgemeinen Deutschen Arbeitgeberverbandes für das Schneidergewerbe zu verzögern. Gegen jene Firmen, die nicht zur Annahme zu bewegen sind, wird seitens der Geschlechtsverbände unter Unterstützung der Ortsgruppen des Allgemeinen Deutschen Arbeitgeberverbandes vorgegangen.

Arbeitgeber, welche dem Allgemeinen Deutschen Arbeitgeberverband für das Schneidergewerbe beitreten und bisher einen höheren Tarif als die betreffenden Ortsgruppenmitglieder bezahlt haben, werden durch den Beitritt nicht berechtigt, die bisherigen Lohnsätze herabzusetzen.

Neuaufnahmen oder Gründungen von Ortsgruppen und Filialen (Zahlfstellen, Zahlfstellen) zeigen sich die vertragschließenden Parteien gegenseitig an.

Zur Schlichtung von Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrage wie den örtlichen Tarifverträgen ergeben, sind die von den Organisationen errichteten Schlichtungsinstanzen zuständig.

Streitigkeiten, welche über außerhalb des Tarifes liegende Angelegenheiten zwischen den beiderseitigen Mitgliedern entstehen sind, fallen ebenfalls unter die Behandlung der beiderseitigen Organisationen.

Dieser Vertrag bildet mit den örtlichen Verträgen ein einheitliches Ganzes und läuft wie diese unter Ausschaltung aller Streiks und Aussperrungen bis zum letzten Februar 1920. Werden die örtlichen Tarifverträge nicht gekündigt, so läuft er ebenfalls je ein Jahr weiter.

Die Hauptvorstände der vertragschließenden Parteien verpflichten sich, sechs Monate vor Ablauf des Vertrages Verhandlungen über das fernere Zustandekommen eines Reichstarifvertrages und der mit ihm zusammenhängenden Fragen zu pflegen. Der Antrag hierzu ist von der Partei zu stellen, welche beabsichtigt, die Tarife zu kündigen. Wird eine Einigung nicht erzielt, unterbreiten die Hauptvorstände spätestens 4 Wochen vor Ablauf des Vertrages die Differenzen einem unparteiischen Schlichtungsausschuss, welches berechtigt ist, einen Schiedsspruch zu fällen. Ueber Annahme oder Ablehnung des Schiedsspruches entscheiden die Parteien. Für die Damen Schneider gilt folgendes Tarifmuster:

**Arbeitszeit.**

Die effektive Arbeitszeit darf täglich . . . Stunden nicht übersteigen. Sie währt in der Regel von . . . morgens bis . . . Uhr abends.

Die Mittagspause beträgt . . . Stunden; die Frühfrühs- und Veispausen dauern je . . . Stunde. Ueberstunden.

Als Ueberstunde gilt jede Zeit, die außerhalb der regulären Arbeitszeit gearbeitet wird. Eine Aufrechnung der Ueberstunden auf die wöchentliche Arbeitszeit ist unzulässig.

**Löhne.**

Der Mindestlohn beträgt für:  
pro . . . . . Mk. . . . .  
pro . . . . . Mk. . . . .  
pro . . . . . Mk. . . . .  
pro . . . . . Mk. . . . .

Der Lohnzuschlag für Ueberstunden beträgt:  
bis zu . . . . . Stunden . . . %  
bis zu . . . . . Stunden . . . %  
über . . . . . Stunden . . . %

Der Lohnzuschlag für Sonntagsarbeit beträgt:  
pro Stunde . . . %

Werden vom Geschäft Ueberstunden oder Nachtarbeit nach 10 Uhr abends verlangt, muß vorher eine halbstündige Pause eintreten, die mit als Ueberstunden verrechnet wird. Bisher höhere Löhne oder sonstige günstigere Bedingungen als in diesem Vertrag vorgesehen, bleiben bestehen. Die Lohnzahlungen erfolgen in der Regel Freitag abends.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Generalvertrages.

**Rote Terrorismusschuld.**

Das Wiener Schwurgericht hat den Eisendreher Paul Kunschak wegen Erworbung des Sozialdemokraten Schumierer zum Tode verurteilt. Die ungesetzliche Tat hat damit ihre Sühne gefunden. Nun wird in der sozialdemokratischen Presse behauptet, durch die Gerichtsverhandlung sei das Terrorismusmärchen, als ob Kunschak durch den roten Terror zu seiner unseligen Tat getrieben worden sei, gründlich abgetan worden. Das ist eine dreifache Fälschung der Tatsachen. Um einer Geschichtsfälschung vorzubeugen, lassen wir hier auf Grund stenographischer Aufnahmen der Neuenauslagen die wichtigsten Ergebnisse der Verhandlungen folgen.

Paul Kunschak konstatierte zunächst, daß er am 21. Juni 1906 bei den Schneidern in Wien in Arbeit trat. Sofort würde er von den Vertrauensmännern in schroffer Weise

zum Beitritt zur roten Organisation aufgefordert, und ihm bedeutet, daß er den Betrieb verlassen müsse, wenn er nicht beitere. Nach einwirkeln über zwei Stunden war Kunschak entlassen! Am nächsten Morgen (Kunschak gegen die beiden Vorsitzenden der Vertrauensmänner eine Erpressungszusage, der zufolge die beiden Vertrauensmänner auch zu einer Kerkerhaft verurteilt wurden. Mittlerweile war Kunschak bei der Firma Graf u. Stift eingetreten. Nach der Verhandlung am 20. November, bei der die beiden Vertrauensmänner verurteilt wurden, bielten die Genossen eine Betriebsversammlung ab. Am anderen Tage sagte einer der Teilnehmer zu Kunschak: „Die Leute haben beschlossen, mit Dir nicht zu arbeiten. Du mußt fort. Geh' lieber selber; es ist besser, als wenn Du so hinaus mußt.“ Kunschak tat das nicht, denn er wußte, daß nur einige Mann dem roten Metallarbeiterverband angehören. Aber der Chef endlich Paul Kunschak doch am 23. November 1906), und als dieser fragte, wer seine Entlassung verlangt habe, verweigerte derselbe die Antwort und sagte nur: „Ich weiß, es sind nur ichschön beim sozialdemokratischen Metallarbeiterverband. Aber wenn die mir die Arbeit geben lassen, werden Sie, was das jetzt bei dieser Arbeit für mich bedeutet! Da entlasse ich doch lieber einen Arbeiter, bevor ich ichschön verliere und mir die Fenster einfallen lassen.“ Der als junge vermannete Direktor der Firma Graf u. Stift bestätigte, daß die Vertrauensleute die Entlassung Kunschaks verlangt haben, weil er der Gegenpartei angehört, und daß sie mit der Arbeitseinstellung gedroht haben.

Am 13. August 1907 trat Paul Kunschak in der Maschinenfabrik „Kufka“ ein. Er begann um 7 Uhr früh zu arbeiten. Nach einer Stunde legten die anderen Arbeiter die Arbeit nieder und erklärten, mit ihm nicht zu arbeiten. Die Vertrauensmänner gingen zum Werkstatthalter und daraufhin wurde Kunschak entlassen. Diese Aussage des Ingenieurs der Firma Franz Weidich ergänzt der Betriebsleiter Johann Geier damit, daß kein näherer Grund angegeben wurde, nur weil er christlich-sozial ist.

Am 14. August 1907 trat Paul Kunschak in der Maschinenfabrik „Blau u. Komp.“ ein. Der damalige Hauptvertrauensmann Johann Weidich sagte aus, daß indem Moment, wo Kunschak in die Werkstatt getreten ist, die Arbeiter die Arbeit stehen gelassen haben. Er sei zum Werkmeister gegangen und habe ihm gesagt, sie arbeiten nicht, weil der Kunschak eingetreten ist. Auf die Frage des Präsidenten, wie lange Kunschak in Arbeit war, antwortete der Zeuge: „War nicht. Das Ganze hat sich vielleicht in zwei Stunden abgeigelt.“ Derselbe Zeuge sagte auch dann noch, daß er schon in anderen Betrieben mit Paul Kunschak gearbeitet habe, daß er persönlich mit demselben, der ein ruhiger Mensch war, gut gefunden sei; jedoch waren die Arbeiter dort nicht indifferenz. Der frühere Werkmeister dieser Firma Josef Schmeltz, erklärte auf die Frage nach dem Grund, warum die Arbeiter nicht mit Paul Kunschak arbeiten wollten: „Im den Grund habe ich nicht gefragt. Der Name Kunschak ließ es mir begrifflich erscheinen. Ich dachte, daß er eben christlich-sozial ist und aus diesem Grunde nicht gehalten wurde.“

Der Verleider fragte den Zeugen dann: „Ist es vielleicht so richtig: Wenn er Kapitalist gewesen hätte, hätte es seine Schwereitungen gegeben; aber weil sein Bruder ein bekannter christlich-sozialer Gegner ist, hat man ihn nicht wollen? Ist das nicht auch Vermutung bei Ihnen gewesen? — Zeuge: Ja. Nachdem diese Forderung gestellt war, habe ich vermutet, daß, weil er Kunschak heißt, die Abneigung aufrat.“

Am 20. Januar 1911 trat dann Paul Kunschak bei der Kraftfahrzeuggesellschaft ein, und am 22. Januar fand schon eine Demonstration statt. Der Betriebsleiter Klein sagte über den Anschlag und den Verfall folgendes aus: „Ich habe einen Dreher gebraucht und habe in die Arbeitsvermittlung in die Meisterträge telephoniert. Da wurde mir Paul Kunschak geschickt. Er war sehr richtig in seiner Arbeit, ich hatte mit ihm keinen Anstand und bin sehr zufrieden gewesen. . . . Eines Tages war eine Demonstration, etwa 30 bis 40 Leute haben sich vor der Fabrik versammelt, doch waren es nicht Arbeiter unserer Fabrik, sondern fremde Arbeiter, wahrscheinlich von der Firma Armbruster. Ich habe erfahren, daß die Demonstration dem Paul Kunschak gilt. Ich habe ihn auch verständigt und zu ihm gesagt, er soll bleiben, bis sich die Demonstration zerstreut haben. Paul Kunschak war sehr aufgeregt und sagte zu mir: „Schau Sie, so ergibt es mir überall!“ Er ist dann gegangen, während die Demonstranten die Fabrik umliefen, er wurde drinnen jedoch nicht beteiligt. Wahrscheinlich haben sie ihn nicht gefaßt. — Der Vorsitzende bringt später auch ein Protokoll zur Verlesung, in dem die Absage der Wächter über die Demonstration steht. Dessen sagten die sozialdemokratischen Demonstranten, daß die Aussage dem in dieser Fabrik aufgenommenen Paul Kunschak gilt, dessen Bruder ein christlich-sozialer Parteiführer ist.“

Paul Kunschak erklärte auch, daß die Firma auch vom Metallarbeiterverband telephonisch angerufen wurde. Hierauf gab der Zeuge folgende Antwort: „Ich wurde angerufen und man verlangte, ich soll Paul Kunschak entlassen; ob der Anruf wirklich vom Metallarbeiterverband erfolgte, kann ich nicht sagen. Das kann man ja beim Telefon nicht wissen.“ — Präsident: „Wer hat sich gemeldet?“ — Zeuge: „Ein Name wurde nicht angegeben. Es wurde nur gefragt, ob Paul Kunschak bei uns in Stellung ist. Ich antwortete: „Ja, er ist bei mir. Warum fragen Sie?“ — Weil dieser Mann in keine Fabrik hineingeh.“ — Präsident: „Was vorausgegangen ist, das wissen Sie nicht?“ — Zeuge: „Nein! — Angeklagter: „Hüte, Herr Klein, Sie haben mit gesagt, Sie sind angerufen worden, und es hat sich jemand gemeldet.“ — Die Christlich-sozialer Metallarbeiterverband!“ — Kann den Auf hier nicht wiedergeben, den Sie als Antwort gegeben haben.“ — Präsident: Warum nicht?“ — Angeklagter: „Weil es nicht folgt.“ — Präsident: Sagen Sie es nur!“ — Angeklagter: „Derr Klein hat hineingerufen: „Das geht Sie einen Dreck an! Sie haben nur dann weiter gesagt, Sie haben sich Zeugen genommen und den Metallarbeiterverband angerufen und nochmals gefragt.“ — Präsident: Was ist Ihnen geantwortet worden?“ — Zeuge: Es sei eine Weisung gewesen.“

Am 25. November 1911 trat Paul Kunschak in der Metallwarenfabrik „Hübner u. Waber“ ein. Als er um 7 Uhr früh eintrat, fragte ihn ein Arbeiter um seinen Namen; als er seinen Namen nannte, sei er allein bei seiner Drehbank geblieben und die übrigen Arbeiter haben den Arbeitssaal verlassen. Der Werkmeister Johann Gosser sagte aus, einige Zeit später sind alle Arbeiter von den Drehbänken weggegangen und Kunschak ist allein geblieben. Ich glaube, es sei ein Unfall geschehen. Ich habe mich um den Grund erkundigt, aber kein Arbeiter gab mir Antwort. Da hätte ich den Ruf: „Kunschak!“ Jetzt ist es mir begrifflich geworden. Ich dachte gleich, daß die der Bruder des christlich-sozialen Abgeordneten sein könnte und fragte Kunschak, ob er organisiert ist; er sagte: „Nein.“ Ich sagte ihm nun, er müsse sich um einen andern Posten umsehen.





Bezüglich der Wahl der Delegierten gelten folgende Bestimmungen:

Die zu einem Wahlbezirk zusammengelegten Zahlstellen wählen die auf sie entfallenden, in ihrer Anzahl bei jedem Bezirk angegebenen Delegierten mittels Stimmzettel in einer hierzu einberufenen Versammlung. Jeder der Wahl in ein Protokoll aufzunehmen, und dies neben den abgegebenen Stimmzetteln sofort nach der Wahl, spätestens aber bis zum 1. August der Zentrale einzuwenden, um event. notwendig werdende Stichwahlen noch anordnen zu können.

Als gewählt gelten diejenigen Kandidaten, welche die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen; andernfalls entscheidet zwischen den höchstbestimmten Kandidaten die Stichwahl.

Zur Durchführung der Delegiertenwahl wollen die Zahlstellen in ihrer nächsten Versammlung zur Aufstellung der Kandidaten Stellung nehmen und uns diese beaufsichtigende in der nächsten Nr. der Schneiderzeitung mitteilen. Um die Wahl, besonders in Bezirken mit einer größeren Anzahl Zahlstellen empfiehlt es sich, daß sich die Zahlstellen bezüglich eines geeigneten Delegierten unter sich verständigen.

St. N., den 10. Juni 1913.

Der Zentralvorstand.

J. A. A. Schwarzmann.

Aus den Zahlstellen.

Nachen. Wie den Kollegen anderer Städte aus den Berichten der Schneiderzeitung bekannt ist, hatten wir in diesem Frühjahr Lohnbewegung in Nachen, wir haben mit gutem Erfolg den Tarifvertrag, der vor 3 Jahren abgeschlossen worden war, erneuert. Der vor zwei Jahren abgeschlossenen wir uns mit der Frage: Sollen wir den Vertrag kündigen? Leider fanden die Schneider dieser Frage vollständig interessenlos gegenüber; sie dachten: Der Verband wird es schon machen. ... Nachdem die Hoffnungen der Schneider in Nachen nicht erfüllt wurden und sie eingesehen haben, daß zur Durchführung von Bewegungen die Mitarbeit der Kollegen notwendig ist, haben sie sich mehr um die Organisation bekümmert. ...

Die Lohnbewegung hat wiederum gezeigt, daß es notwendig ist, den berechtigten Forderungen Nachdruck zu verleihen. Wir müssen, um die schon vereinbarten Lohnsätze zur Anerkennung zu bringen, einen Tag streiken und in den Geschäften, die den früheren Tarif nicht anerkannt haben, anhaltend Tage. ...

Nachdem wurde — was für Nachen von großer Bedeutung ist — ein Schiedsverfahren vertraglich in die Bestimmungen des Tarifvertrages aufgenommen. ...

Auch die Arbeitgeber haben gelernt, auch sie haben eingesehen, daß ohne Organisation nicht auszukommen ist und sich einen Verband gegründet. ...

Zum Schluß wollen wir uns noch ein wenig mit dem Deutschen Schneiderverband beschäftigen. Laut Kündigung hat Gouletier Aufritt in einer Versammlung, in welcher er über die Lohnbewegung in Nachen referierte, die Sache so vorgebracht, als hätten sie einen sehr weichen großen Anteil an der Bewegung. ...

Eberfeld. Eine Vertreterwahl zur Innungsstreifenliste für das Schneidergewerbe fand am 19. Mai statt. ...

Nachdem seit einigen Jahren sich die in Paris weilenden Mitglieder der christlichen Gewerkschaften Deutschlands, ...

Bei der letzten Wahl am 19. Mai sollte aber nun die Ehre des sozialdem. Verbandes wieder geteilt werden. ...

Wie in der vorletzten Nummer der Nachzeitung unter 'Eberfeld' geschrieben wurde, war die Wahl gut vorbereitet, ...

Die Antwort auf dieses Flugblatt wurde am Wahlabend gegeben. Die Genossen erhielten 70, unsere Liste 59 Stimmen. ...

Aufgabe unserer Zahlstelle ist es jetzt, die Hauptvertreterwahlen im kommenden Herbst zu begünstigen, ...

München. Am 27. Mai verstarb in einem Unglücksfall unser langjähriger, treuer Mitglied zu dem, ...

Der leider so früh aus dem Leben Gerufenen hand schon in unseren Reihen, als die Organisation sich noch im Anfang ihrer Entwicklung befand, ...

Nun ist Meiner zu früh aus unserer Mitte abgerufen worden, aber das Versprechen wollen wir uns an seinem Grab geben, ...

Nachdem seit einigen Jahren sich die in Paris weilenden Mitglieder der christlichen Gewerkschaften Deutschlands, ...

Nach Landstut wird ein tüchtiger Uniformschneider gesucht. ...

Nach Wülheim a. Ruhr Groß u. Kleinarbeiter gesucht. ...

Inhalt: Zum silbernen Regierungsjubiläum des deutschen Kaisers. ...

Suche per sofort 2 Schneidergesellen. ...

Tüchtige Rod- und Kleinfußschneider für dauernde Beschäftigung bei hohem Lohn gesucht. ...

Tücht. Hofenschneider für 1. Tarif findet dauernde Beschäftigung bei Aug. Barth, Gotha, ...

Tücht. Rodarbeiter sowie 1 Tagelöhner finden dauernde Beschäftigung. ...

Tüchtige Schneider auf Großstück für sof. gef. von J. Deutsch, ...

Größt- und Kleinfußmacher für dauernde Beschäftigung auf Wertstatt 1. Tarif gesucht. ...

Reitbesatzer in Samt u. Chrom-Siegelerde schwarz und sehr genau empfiehlt billigt. ...

Wir suchen zum möglichst baldigen Antritt für unsere Mahabteilung Jünglings- und Knabenkonfektion einen erfahrenen Zuschneider. ...

Ich suche einen tüchtigen Sosen- u. Rodschneider. ...

Drei tüchtige Rodschneider für dauernde Arbeit gesucht. ...

Rodschnneider gef., die im Verhältnis zur billigen Rod- u. Lebensverh. ...

Bekleidungs-Akademie des Zuschneider-Vereins Frankfurt a. M. (2) Zell 63. Beste Ausbildung im Zuschnitt für Herren- u. Damengarderoben als Meister, Zuschneider und Directrice nach unserem bewährten System. ...

# 3 fachtechnische Lehrkurse

mit bedeutend ermäßigtem Honorar werden diesen Sommer durch die **Modenakademie Rüdert**, Nürnberg, abgehalten!

- Hauptkursus A:** Für Herrenschneiderei! Lehre über Schnittzeichnen, nach dem an eleganter Passform und an Einfachheit unübertroffenen System „Rüdert“. Praktisches Zuschneiden und rationelles Anprobieren. Stoffeinteilung, Bearbeitung, Stützieren und Modellentwerfen, Farbenharmonie, Kostümgeschichte und Warenkunde. Vorträge mit Demonstrationen. Zeitdauer 4 Wochen. Honorar einschließlich sämtl. Lehr- u. Zeichenmaterial 75 M.
  - Schnellkursus B:** Umfasst dieselben Lehrgegenstände wie A, jedoch in schneller Reihenfolge. Zeitdauer 14 Tage. Honorar 40 M.
  - Hauptkursus A I:** Für Damenschneiderei. Behandelt die gesamte engl. u. französische Damenschneiderei in Reihenfolge wie Kursus A. Zeitdauer 4 Wochen. Honorar einricht. allem Lehr- u. Zeichenmaterial 75 M.
  - Schnellkursus C:** Umfasst die gleichen Lehrgegenstände wie Hauptkursus A I mit abgekürzter Zeitdauer. 14 Tage. Honorar 40 M.
  - Schnellkursus D:** Behandelt nur englische Damenschneiderei, Kostüme und Paletots. Zeitdauer 8 Tage. Honorar 30 M.
- Bedingung ist hierbei, daß die Anmeldung bei allen Kursen vor dem 20. Juni erfolgt sein muß, da andernfalls die sonst üblichen Honorarsätze in Betracht kommen. Nach Absolvierung eines Kursus werden Abgangszeugnisse und Diplom erteilt.
- Namensbeschein!** Unterzeichnete meldet sich hiermit zu dem am 1. Juli beginnenden Lehrkursus und verpflichtet sich, daß hierfür zu zahlende Honorar von **Markt** bei Eintritt zu entrichten. An die Modenakademie Rüdert, Nürnberg St. Bahnhof 34, Name . . . . . Wohnort . . . . . Straße u. Nummer . . . . .
- Prospekt auf Wunsch kostenlos. Nürnberg ist eine der reizvollsten Städte der Welt!

## Schneider

die in der Lage seine wollen, für den steten Wechsel der Mode tadellos passende vollendete Schnittmuster zu entwickeln, finden eine vorzügliche fachmännische Ausbildung unter erfahrenen Lehrern an der

### Süddeutschen Bekleidungs-Akademie

Tübingerstr. 92 Stuttgart Gegründet 1882  
Telefon 1909.

Als erstklassige Fachlehranstalt überall bekannt. Für alle Körperhaltungen gleich gute Erfolge garantiert. Leicht erlernbares, an Sicherheit unübertroffenes System, ein Triumph für die moderne Schneiderei.

Verlag der reichhaltigen, gediegenen Fachzeitung „REFORM“. Erfolgreiches Placement von Zuschneidern kostenlos. Beginn neuer Kurse am 1. und 8. jeden Monats. Rechtzeitige Anmeldung notwendig.

Schnittmuster-Versand. Prospekte gratis. Direktion J. Lehner.

## Zuschneideschule

**J. KUMPAN** Erklärt die Fachlehre für Zuschneiderei der gesamten Herren- und Damen-Garderobe. Eigene in langjähriger Praxis tiefens erprobte und bewährte System.  
Schneidermeister  
BERLIN SW 48  
FRIEDRICH - STRASSE 15  
Fernspr.: Amt Moritzpl., Nr. 5951  
SCHNELL - KURSE!  
TAGES - KURSE! ABEND - KURSE!  
Beg. der Kurse te. erstellt bei vorher. Anmeldung

**Vorzüglich sitzende Schnittmuster** für alle Zwecke der modernen Herren- und Damen-Schneiderei. Lehrbücher zum Selbstunterricht. Prospekte kostenlos!

### Mayfair Fashions Zuschneide-Akademie



Wer das Zuschneiden zu erlernen beabsichtigt und sich nicht den soeben erschienenen Prospekt der M. F. Z. A. senden läßt, dem fehlt es an Umsicht!  
Deutsche Filiale Hannover, Langelaube 50.

### Bügelöfen massive Bügeleisen Kohlen-Bügeleisen fabriziert Alfons Fischer

Feuerbach (Witbg.) Prospekte gratis.

### Schneiderinnen u. Nähschulen.

Ein neues patentantl. geschüt. Zuschneidesystem (ohne Schnittzeichnen und ohne Schnittmuster) äußerst praktisch u. leicht zu erlernen, soll bezugsweise abgegeben werden. Erfindertliches Kapital 100-300 M., je nach Größe des Bezirke. Anfr. an Frau W. Wenning, Göttingen a. Nederr., Oberdorfstraße 28.

## Zuschneide-Schule von A. Jürgens

Schneiderstr., Berlin, Friedrichstr. 216. Filiale Riga (Rußland)  
**Kurse im Zuschneiden von Zivil-, Uniformen-, Damen-Garderobe** beginnen jeden 1. u. 16. i. Mt. Leichtes und praktisches System. Höchste Auszeichnungen. Fachlehrer an mehrer. Handwerkskammern. Gediegenste Ausbildung. Große Zuschnieder Nachfrage. Schnittmuster-Verlag. Lehrbücher zum Selbstunterricht. Verlangen sie Prospekt.

## Moden-Akademie

der Zuschneider-Vereinigung von Rheinland und Westfalen.  
• Erstklassige Zuschneide-Unterrichts-Anstalt. •  
Beste Ausbildung für Schneidermeister, Zuschneider, und Direktorien.  
Bestes und sicherstes System der Gegenwart.  
Haupt-Kurse beginnen am 1. und 16. eines jeden Monats.  
Lehrer zahlreicher Innungen und Gewerkschafts-Kurse.  
Verlag von Lehrbüchern und Fachzeitschrift.  
Anerkannt erfolgreichster Stellennachweis.  
Stets Nachfrage nach Zuschneidern und Direktorien, welche auf unserer Schule ausgebildet sind. Mitglieder des Verbandes christl. Schneider erhalten Rabatt.  
Prospekt gratis durch die Geschäftsstelle  
Köln a. Rh. Neumarkt 27-29. Möbelhaus Neumarkt.

## Berliner Schneider-Akademie von RUDOLF MAURER

Inh. ALFRED MAURER  
Berlin W8, Friedrichstraße 65a, Ecke Mohrenstraße  
**Zuschneide-Lehranstalt I. Ranges** für Herren-, Damen- und Wäscheschneiderei  
Verlag von Lehrbüchern zum Selbstunterricht für Damen- und Herrenschneiderei, Modejournale und Fachschriften  
Internationaler Stellennachweis Prospekte gratis  
Schnittmuster-Versand

## Unsere Neuen Lehrbücher

vollständig neu bearbeitet für die gesamte Herren-garderobe nebst Uniformen, sowie für Damen-garderobe bedeutend vervollkommen zum Selbst-unterricht, sind erschienen im Verlag der  
**Ersten deutschen Zuschneider-Vereins-Schule München**  
Maffeistrasse 9/III.  
Unterrichtskurse beginnen am 1. und 16. jeden Monats. :: Prospekt auf Wunsch kostenlos.  
Die Direktion.

## Das sicherste Schnell-Lehrsystem für Oberbekleidung.

D. R. G. M. 457305 Lehrbuch zum Selbstunterricht. 80 Zeichnungen. Röde, Salkos, Paletots, Westen, Sport-, Anabensachen usw. mit ausführlichen Beschreibungen, auch Verarbeitung, Anprobe und Fehlerbehandlung bis in die kleinste Einzelheit. Kein geschriebenes Wissen, sondern wirkliche Befähigung für jeden Beruf erlangen. Sie durch den Bezug meines unübertroffenen Werkes. Wenig Worte, ohne Apparate, für normal, vor- oder zurückgebeugt, budlig oder dickbäufig in überraschender Einfachheit erlernbar, sodass selbst bei wenig Begabte es spielend leicht begreift. Preis 10 M.

## Der beste moderne Hosenschnitt im Schneidergewerbe.

D. R. G. M. 332984. Das weltbekannte Lehrbuch zum Selbstunterricht. 15 Zeichnungen der verschiedenen Hosen. Eng, halbweite, weite, Dickbauch-, Breches-, Radfahrers-, Dieners-, Anabens-, Stiefel-, Reit-, O und X-Beinhosen usw. Leichtere Aufstellung, bequemer Sitz und guter Fall, im Auslande und über ganz Deutschland anerkannt. Preis 5 M. Ein Kollege schreibt: Habe circa 1000 Hosen danach geschnitten, welche sämtlich gut gepaßt haben.  
Schnittmuster, vorzüglichste Passform, in Lebensgröße, 90 bis 80 cm halber Oberweite. — 1. Serie: 16 Salkos, 9 Gehörde und 16 Westen, Preis 5 M. — 2. Serie: 15 Hosen und 9 Paletots, Preis 5 M. — 3. Serie: 10 Anabenshosen, 6 Leibchen und 8 Blusen, Preis 3 M. (Alle drei Serien zusammen nur 10 M.) — Ich garantiere für abwärts und ganz das Geld zurück, wenn meine Systeme und Schnitt nicht halten, was sie versprechen. Nur direkt von mir zu beziehen.  
H. Koch, Lemgo, Mittelstr. 96. Obermeister der Schneiderinnung Lemgo.

### Schneider-Bügelöfen

fertigen als Spezial, schon von 26 Ml. an. Bügeleisen von 2 Markt an. Spar-Gasbügelöfen billigst. Prospekt gratis.  
Gebrüder Wittinger  
Freiburg i. B.

### 150 Schnittmuster

kosten nur M. 2.00.  
Für Anabens- und Mädchenbekleidung, in jedem Alter, für jede Form u. Nachart passend.  
L. Müller, Schwerin,  
Lübeckstr. 58.

### Neße und Conpond

Quadrat ca. 140 breit, ab 50 lang, für Anabenshosen, 10 St. 6.50, 2x3 Meter 2 Herrenanzüge 12 M., für 6 Herrenanzüge 1.10, 1.20 lang, 12 M. — Schwarze u. blau l. Gestricke 1.10, 3 Meter 8.50 M. Westend p. Nachnahme.  
J. M. Nolte,  
N. Gladbach.

Man wolle sich stets auf unsere Zeitung beziehen!